

2. *fordert* alle Staaten und die anderen Akteure *auf*, einen Beitrag zum Erfolg der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien zu leisten;

3. *fordert außerdem* alle Länder, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, dieses so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Vereinten Nationen, das Sekretariat des Übereinkommens und die Regierung Deutschlands am 18. August 1998 ein Amtssitzabkommen<sup>92</sup> unterzeichnet haben, das der Konferenz der Vertragsparteien, vorbehaltlich seiner Ratifikation durch das deutsche Parlament, auf ihrer zweiten Tagung zur Verabschiedung vorliegen wird;

5. *bittet* die Gastregierung und das Sekretariat des Übereinkommens, in vollem Umfang zur Übersiedlung des Sekretariats und zu seiner wirksamen Aufgabenwahrnehmung in Bonn beizutragen, und bittet außerdem das Sekretariat, seine Anstrengungen fortzusetzen, damit die Übersiedlung möglichst bald abgeschlossen wird;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Globale Mechanismus seine Tätigkeit am 1. Januar 1998 nicht aufgenommen hat;

7. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung unternommen hat, um den Rahmen für eine gesonderte Identität des Globalen Mechanismus innerhalb des Fonds zu schaffen, und sieht der umgehenden Aufnahme seiner Tätigkeit entsprechend den Bestimmungen des Übereinkommens und den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten Tagung gefaßten einschlägigen Beschlüssen mit Interesse entgegen;

8. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, am oder vor dem 1. Januar 1999 eines jeden Jahres die erforderlichen Beiträge zur Finanzierung des in den Finanzvorschriften der Konferenz der Vertragsparteien<sup>93</sup> vorgesehenen Kernhaushalts des Übereinkommens pünktlich und in voller Höhe zu entrichten, um die kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten, die zur Finanzierung der laufenden Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane, des Ständigen Sekretariats und des Globalen Mechanismus notwendig ist;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der finanziellen Unterstützung, die einige Vertragsstaaten bereits freiwillig geleistet haben, und appelliert erneut an die Regierungen, an alle interessierten Organisationen sowie an den Privatsektor, umgehend weitere freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Aktivitäten und der Aufgabenwahrnehmung des Globalen Mechanismus zu entrichten;

10. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *auf*, großzügige Beiträge zu dem Hauptfonds, dem

Zusatzfonds und dem Sonderfonds zu entrichten, die im Einklang mit den entsprechenden Absätzen der Finanzordnung der Konferenz der Vertragsparteien<sup>94</sup> bis zum 1. Januar 1999 einzurichten sind;

11. *fordert außerdem* die Entwicklungsländer, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, den Prozeß der Ausarbeitung und Verabschiedung einzelstaatlicher Aktionsprogramme zu beschleunigen, und fordert die Durchführung der beschlossenen Aktionsprogramme, unter anderem durch den Abschluß von Partnerschaftsabkommen, namentlich auch indem Beiträge von nichtstaatlichen Organisationen ins Auge gefaßt werden;

12. *fordert ferner* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die entwickelten Länder und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die multilateralen Finanzinstitutionen und alle anderen interessierten Akteure, die Anstrengungen zu unterstützen, die die betroffenen Entwicklungsländer unternehmen, um Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, so auch gegebenenfalls interregionale Programme und Kooperationsplattformen, auszuarbeiten und durchzuführen, indem sie ihnen finanzielle Mittel und andere Formen der Hilfe zur Verfügung stellen;

13. *bittet* die Konferenz der Vertragsparteien, auf ihrer zweiten Tagung den Prozeß der Ausarbeitung und Aushandlung eines zusätzlichen Anhangs betreffend die regionale Umsetzung des Übereinkommens in den Ländern der ost- und mitteleuropäischen Region zu erleichtern und in Gang zu setzen, mit dem Ziel, diesen so bald wie möglich fertigzustellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse der zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die zur Durchführung der von der Konferenz auf dieser Tagung verabschiedeten Beschlüsse ergriffen wurden;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/192. Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/211 vom 22. Dezember 1989, 47/199 vom 22. Dezember 1992, 50/120 vom 20. Dezember 1995, 52/203 vom 18. Dezember 1997 und

<sup>92</sup> ICCD/COP(2)/8 und Korr.1 und Add.1 und 2.

<sup>93</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 2/COP.1, Anlage, Ziffer 14.

<sup>94</sup> ICCD/COP(1)/11/Add.1, Beschluß 2/COP.1, Anlage, Ziffern 7-11.

52/12 B vom 19. Dezember 1997, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten, sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/42 vom 26. Juli 1996 und 1998/26 vom 28. Juli 1998,

*erneut erklärend*, daß die operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, bei der Steuerung ihres eigenen Entwicklungsprozesses auch künftig eine Führungsrolle zu übernehmen,

*betonend*, daß einzelstaatliche Pläne und Prioritäten den einzigen tragfähigen Bezugsrahmen für die länderbezogene Programmierung der operativen Entwicklungsaktivitäten im System der Vereinten Nationen darstellen und daß die Programme auf diesen Entwicklungsplänen und -prioritäten aufbauen und somit auf die Bedürfnisse des jeweiligen Landes ausgerichtet sein sollen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *betonend*, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der entsprechenden Konferenzen der Vereinten Nationen und die dabei eingegangenen Verpflichtungen sowie die jeweiligen Mandate und die Komplementarität der Organisationen und Organe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zu berücksichtigen und dabei zu bedenken, daß Doppelarbeit vermieden werden muß,

*ferner betonend*, daß die grundlegenden Merkmale der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit und ihr Zuschußcharakter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer einzugehen, und daß die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zum Nutzen der Empfängerländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten, die die Fonds und Programme der Vereinten Nationen durchführen, um den Empfängerländern entsprechend ihren jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen und Prioritäten technische Hilfe zu gewähren, so auch auf dem Gebiet der Beseitigung der Armut und der Förderung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, damit im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den in den letzten Jahren veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung erzielt werden, und betonend, daß diese Aktivitäten auf Ersuchen der interessierten Empfängerregierungen in striktem Einklang mit den jeweiligen Mandaten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die von seiten der Geberländer mehr Beiträge erhalten sollten, durchgeführt werden müssen,

*in Anerkennung* der dringenden und konkreten Bedürfnisse der Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, daß die Entwicklungsländer die Verantwortung für ihren Entwicklungsprozeß tragen, und in diesem Zusammenhang betonend, daß die internationale Gemeinschaft dafür verantwortlich ist, den Entwicklungsländern bei ihren einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen partnerschaftlich zu helfen,

*unter Hinweis* darauf, daß der Wirtschafts- und Sozialrat die Aufgabe hat, das System der Vereinten Nationen zu koordinieren und ihm Orientierungshilfen zu geben, um sicherzustellen, daß die von der Generalversammlung ausgearbeiteten Politiken, insbesondere während der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996 umgesetzt werden,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die umfassende dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen<sup>95</sup>;

2. *bekräftigt* ihre Resolutionen 47/199, 50/120 und die für die operativen Entwicklungsaktivitäten relevanten Teile ihrer Resolution 52/12 B, und betont, daß es notwendig ist, unter Zugrundelegung der gewonnenen Erfahrungen alle Bestandteile dieser Resolutionen vollständig, kohärent und fristgerecht durchzuführen und dabei zu bedenken, daß sie miteinander verknüpft sind;

3. *betont*, daß die Empfängerregierungen die Hauptverantwortung dafür tragen, auf der Grundlage ihrer einzelstaatlichen Strategien und Prioritäten alle Arten von Hilfe zu koordinieren, die ihnen von außen, so auch von multilateralen Organisationen, gewährt wird, mit dem Ziel, diese Hilfe wirksam in ihren Entwicklungsprozeß einzubinden;

4. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die unternommen werden, um die Arbeitsweise und die Wirkung der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu straffen und zu verbessern;

## I

### A. Reform der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen

5. *betont*, daß alle Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen ihre Bemühungen auf Feldebene im Einklang mit den von den Empfängerländern festgelegten Prioritäten und den Mandaten, den Organisationsleitbildern und den einschlägigen Beschlüssen ihrer Leitungsgremien auf die Schwerpunktbereiche konzentrieren müssen, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Komplementarität und Wirkung ihrer Tätigkeit zu erhöhen;

6. *betont außerdem*, daß im Rahmen der Reform des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Neugliederung

<sup>95</sup> A/53/226 und Add.1-4.

und Neubelebung des zwischenstaatlichen Prozesses die Mandate der einzelnen sektoralen und spezialisierten Stellen, Fonds und Programme sowie der Sonderorganisationen beachtet und gestärkt werden müssen, wobei ihre jeweilige Komplementarität zu berücksichtigen ist;

#### B. Finanzierung der operativen Aktivitäten der Vereinten Nationen

7. *stellt mit Bedauern fest*, daß es trotz der maßgeblichen Fortschritte, die bei der Verwaltungsführung und der Arbeitsweise der Entwicklungsfonds und -programme der Vereinten Nationen bereits erzielt worden sind, im Rahmen des Gesamtreformprozesses zu keinerlei Erhöhung der Basisressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage gekommen ist;

8. *verleiht ihrer ernsthaften Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die Ressourcen für die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen nach wie vor nicht ausreichen und daß insbesondere die Beiträge zu den Basisressourcen zurückgegangen sind;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit einer vorrangigen Zuweisung knapper Zuschußmittel an Programme und Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern;

10. *erklärt erneut nachdrücklich*, daß die Wirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen verbessert werden muß, indem unter anderem wesentlich mehr Mittel auf einer berechenbaren, kontinuierlichen und gesicherten Grundlage entsprechend den zunehmenden Bedürfnissen der Entwicklungsländer bereitgestellt und die Resolutionen 47/199, 48/162, 50/120 sowie die für die operativen Entwicklungsaktivitäten relevanten Teile der Resolution 52/12 B vollinhaltlich durchgeführt werden;

11. *betont*, daß die Wirksamkeit, die Effizienz und der Nutzeffekt des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gesteigert werden müssen, und begrüßt die Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen worden sind;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die zahlreiche Geber- und Empfängerländer in einem Geist der Partnerschaft laufend zu den operativen Entwicklungsaktivitäten entrichten;

13. *fordert* die entwickelten Länder, insbesondere diejenigen Länder, deren Gesamtleistung nicht ihren Möglichkeiten entspricht, *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der festgelegten Zielvorgaben für die öffentliche Entwicklungshilfe, namentlich der auf der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder festgelegten Zielvorgaben, und der derzeitigen Höhe ihrer Beiträge, ihre öffentliche Entwicklungshilfe beträchtlich zu erhöhen, insbesondere auch ihre Beiträge zugunsten der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen;

14. *betont*, daß andere Länder, die dazu in der Lage sind, eine Erhöhung ihrer im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gewährten Hilfe anstreben sollen;

15. *vermerkt*, wie wichtig zweckgebundene Mittel sowie Kostenteilung, Treuhandfonds und nichttraditionelle Finanzierungsquellen als ein Mechanismus zur Steigerung der Kapazität und zur Ergänzung der Mittel für operative Entwicklungsaktivitäten sind;

16. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen in den Exekutivräten der Fonds und Programme der Vereinten Nationen über Finanzierungsstrategien, namentlich unter anderem von den in jüngster Zeit vom Exekutivrat des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen verabschiedeten Beschlüssen<sup>96</sup>, die Teil der laufenden Bemühungen der Mitgliedstaaten sind, die rückläufige Tendenz bei den Basisressourcen umzukehren und die Finanzierung der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen auf eine berechenbare, kontinuierliche und gesicherte Grundlage entsprechend den Bedürfnissen der Entwicklungsländer zu stellen, und fordert in diesem Zusammenhang nachdrücklich, daß diese und andere Erörterungen der Exekutivräte rasch produktive Ergebnisse zeitigen, und bittet den Wirtschafts- und Sozialrat, die Finanzlage der Fonds und Programme insgesamt jährlich zu prüfen;

#### C. Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen

17. *betont*, daß der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, der sich derzeit in der Pilotphase befindet<sup>97</sup>, von den jeweiligen Ländern gesteuerte, kooperative und kohärente Antwortmaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen fördern soll, damit auf der Landesebene ein größerer Nutzeffekt erzielt wird, in vollem Einklang mit den in den Landesstrategiekonzepten beziehungsweise einschlägigen einzelstaatlichen Entwicklungsplänen dargelegten einzelstaatlichen Prioritäten und in Unterstützung dieser Prioritäten;

18. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, daß die Regierungen voll an der Formulierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen teilhaben und diesen voll tragen, indem die jeweiligen Empfängerregierungen ihre Zustimmung zu der endgültigen Fassung des Programmrahmens erteilen, eingedenk dessen, daß die Verantwortung für die Koordinierung aller Hilfs- und Entwicklungsaktivitäten bei den einzelstaatlichen Regierungen liegt;

19. *unterstreicht außerdem*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Fonds und Programme sowie die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen voll und aktiv an der Ausarbeitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen mitwirken;

<sup>96</sup> Siehe DP/1999/2.

<sup>97</sup> Siehe A/53/226, Ziffern 72-77, und A/53/226/Add.1, Ziffern 88-98.

20. *stellt fest*, wie wichtig es ist, daß die Regierungen der einzelnen Staaten, die zuständigen Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Sonderorganisationen, und andere in Betracht kommende Entwicklungspartner einander bei der Formulierung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen stärker konsultieren;

21. *stellt außerdem fest*, daß das Landesstrategiekonzept nach wie vor eine freiwillige Initiative ist und daß in Ermangelung einer solchen andere ähnliche Programmrahmen, aus denen die einzelstaatlichen Prioritäten hervorgehen, als Grundlage für die Ausarbeitung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen herangezogen werden sollen, um sicherzustellen, daß der Programmrahmen den einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten und -bedürfnissen voll entspricht;

22. *stellt ferner fest*, daß der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen die Aufgabe haben soll, unter anderem den Beitrag der Vereinten Nationen zu den koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen auf Feldebene zu erleichtern, und stellt fest, wie wichtig die gemeinsame Landesbewertung für die wirksame Formulierung des Programmrahmens ist;

#### D. System der residierenden Koordinatoren

23. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig dafür zu sorgen, daß das System der residierenden Koordinatoren bei seiner Tätigkeit auf der Feldebene vermehrt partizipatorisch vorgeht, indem es unter anderem stärker auf themenspezifische Gruppen zurückgreift und Konsultationen im System der Vereinten Nationen mehr Raum gibt;

24. *nimmt Kenntnis* von den Verbesserungen in der Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren und ermutigt zu weiteren Fortschritten im engen Benehmen mit den Regierungen der einzelnen Staaten;

25. *regt dazu an*, unter anderem auch über die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung weitere Anstrengungen zu unternehmen, um das System der residierenden Koordinatoren weiter zu verbessern, und begrüßt die Anstrengungen, die Basis für die Einstellung von residierenden Koordinatoren zu verbreitern, indem mehr weibliche residierende Koordinatoren eingestellt und die Auswahlkriterien und -verfahren verbessert werden, namentlich durch die Bewertung der Fachkenntnisse und durch Fortbildung sowie durch die Gewährleistung dessen, daß die residierenden Koordinatoren den Mandaten aller Organisationen des Systems der residierenden Koordinatoren voll Rechnung tragen;

26. *erklärt erneut*, daß die residierenden Koordinatoren dazu beitragen sollen, daß in voller Abstimmung mit den jeweiligen Regierungen auf Feldebene kohärente und koordinierte Folgemaßnahmen der Vereinten Nationen zu den großen internationalen Konferenzen getroffen werden;

27. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, namentlich die Fonds und Programme, die Sonderorganisationen und

das Sekretariat, das System der residierenden Koordinatoren zu unterstützen;

#### E. Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung

28. *fordert* die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung *nachdrücklich auf*, völlig transparent und verantwortlich darauf hinzuwirken, daß die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung kohärentere Leistungen erbringen und daß gleichzeitig die jeweiligen Mandate und die Identität ihrer Mitglieder geachtet werden;

## II

#### A. Planung, Programmierung und praktische Ausführung

29. *unterstreicht*, daß es in Anbetracht der Bedürfnisse und Prioritäten der Empfängerländer notwendig ist, daß die operativen Aktivitäten auf Landesebene flexibel und dezentralisiert durchgeführt werden und daß diese Maßnahmen kontinuierlich angewandt werden, damit die Programme bedarfsge rechter werden und einen größeren Nutzeffekt erzielen;

30. *beschließt*, daß das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen mit Zustimmung des Gastlandes den Regierungen der einzelnen Staaten dabei behilflich sein soll, ein Umfeld zu schaffen, das der Stärkung der Verbindungen zwischen den einzelnen Regierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, der Bürgergesellschaft, den nationalen nicht-staatlichen Organisationen und dem Privatsektor, die alle am Entwicklungsprozeß beteiligt sind, förderlich ist, um im Einklang mit den einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten nach neuen und innovativen Lösungen für Entwicklungsprobleme zu suchen;

31. *fordert*, daß die Verfahren für die Durchführung der operativen Aktivitäten des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen auf Feldebene nach Möglichkeit weiter vereinfacht, harmonisiert und rationalisiert werden und daß im Benehmen mit den einzelstaatlichen Regierungen gemeinsame Datenbanken ausgearbeitet werden;

32. *legt* den Fonds und Programmen *eindringlich nahe*, konkrete Maßnahmen und Zeitpläne festzulegen, um die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren voranzubringen, und ihren jeweiligen Leitungsgremien darüber Bericht zu erstatten;

33. *fordert außerdem* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf*, sich für eine größere Einheitlichkeit bei der formalen Gestaltung der Haushalte am Amtssitz und für die gemeinsame Nutzung von Verwaltungssystemen und -diensten auf Feldebene einzusetzen;

34. *betont*, daß es notwendig ist, die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen umzusetzen, indem die auf diesen Konferenzen vereinbarten Verpflichtungen und Zielvorgaben erfüllt werden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die Bemühungen um die koordinierte Weiterverfolgung der großen Konferenzen der

Vereinten Nationen beschleunigt werden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß 1998/290 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 31. Juli 1998, in dem der Rat beschloß, stufenweise einen zwischenstaatlichen Prozeß über sachdienliche Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung von Konferenzergebnissen auf allen Ebenen einzuleiten, und begrüßt in diesem Zusammenhang außerdem den Beschluß, 1999 eine informelle Ratstagung über diese Frage abzuhalten;

35. *befürwortet* eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und allen Fonds und Programmen, mit dem Ziel einer höheren Komplementarität und einer besseren Arbeitsteilung sowie einer größeren Kohärenz bei ihren sektoralen Aktivitäten, ausgehend von den bestehenden Regelungen und in vollem Einklang mit den Prioritäten der Empfängerregierung;

36. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen, die zur Zeit im Hinblick auf die Suche nach gemeinsamen Räumlichkeiten unternommen werden, sowie von der Notwendigkeit, die in den einschlägigen Resolutionen verlangten Kosten-Nutzen-Analysen voll zu berücksichtigen, und ermutigt dazu, daß auch in Zukunft, wo dies angezeigt ist, derartige Initiativen ergriffen werden, wobei gleichzeitig dafür zu sorgen ist, daß den Gastländern keine zusätzliche Belastung entsteht;

#### B. Aufbau von Kapazitäten

37. *erklärt erneut*, daß der Aufbau bestandfähiger Kapazitäten ausdrücklich als ein Ziel der technischen Hilfe festgelegt werden soll, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen seiner operativen Aktivitäten auf Landesebene gewährt, damit die einzelstaatlichen Kapazitäten unter anderem in den Bereichen Politik- und Programmformulierung, Steuerung, Planung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der Entwicklung gestärkt werden;

#### C. Humanitäre Hilfe

38. *bekundet ihre Besorgnis* über die zunehmende Zahl von Naturkatastrophen und Umweltnotfällen, von denen häufig Länder heimgesucht werden, die nicht über die Mittel zu deren entsprechender Bewältigung verfügen;

39. *erkennt an*, daß die Phasen der Hilfeleistung, der Normalisierung, des Wiederaufbaus und der Entwicklung im allgemeinen nicht aufeinanderfolgen, sondern sich oft überschneiden und gleichzeitig stattfinden, und stellt fest, daß es dringend notwendig ist, soweit angezeigt, mit Hilfe eines strategischen Rahmenplans einen umfassenden Ansatz für Krisenländer auszuarbeiten, und daß die einzelstaatlichen Behörden sowie das System der Vereinten Nationen, die Geber und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in die Ausarbeitung eines solchen umfassenden Ansatzes mit einbezogen werden müssen und daß die einzelstaatlichen Behörden bei allen Aspekten des Sanierungsplans eine führende Rolle übernehmen müssen, und stellt in diesem Zusammenhang außerdem fest, daß Entwicklungsmechanismen in humanitären Notsituationen von Anfang an zur Anwendung kommen müs-

sen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den diesbezüglichen Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>95</sup>;

40. *unterstreicht*, daß die Beiträge zur humanitären Hilfe nicht auf Kosten der Entwicklungshilfe gehen sollen und daß die internationale Gemeinschaft ausreichende Mittel für humanitäre Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stellen soll;

#### D. Die regionale Dimension

41. *betont*, daß es in zunehmendem Maße notwendig ist, die regionale und die subregionale Dimension in die operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen aufzunehmen, und legt den residierenden Koordinatoren nahe, im engen Benehmen mit den Regierungen dafür zu sorgen, daß die Regionalkommissionen unter Berücksichtigung ihrer vereinbarten Mandate und Arbeitsprogramme bei Bedarf stärker in den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen einbezogen werden;

#### E. Querschnittsthemen

##### 1. Süd-Süd-Zusammenarbeit/technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern

42. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern wirksamer in ihre Programme und Projekte einbezogen wird, sowie verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, namentlich auch durch die Unterstützung der Tätigkeiten der Sondergruppe für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, und legt den sonstigen in Betracht kommenden internationalen Institutionen nahe, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

43. *betont*, daß die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich die technische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, erfolversprechende Chancen für die Entwicklung der Entwicklungsländer eröffnet, und ersucht die Exekutivräte der Fonds und Programme in diesem Zusammenhang, die Ressourcenzuweisung für Aktivitäten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern zu überprüfen und eine Erhöhung zu erwägen;

44. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Mitgliedstaaten anläßlich der Begehung des zwanzigsten Jahrestages des Aktionsplans von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>98</sup> breite Unterstützung für die technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern bekundet haben;

45. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zur Stärkung

<sup>98</sup> *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August-12 September 1978* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

der Integration der wirtschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern<sup>99</sup>;

## 2. Geschlechtsspezifische Fragen

46. *ersucht* den Generalsekretär und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bei Ernennungen, so auch für herausgehobene Positionen und Positionen im Feld, alles zu tun, um eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter zu gewährleisten;

47. *betont*, daß in den operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen auf allen Gebieten, insbesondere zur Unterstützung der Armutsbeseitigung, die Geschlechtsdimension durchgängig berücksichtigt werden muß;

## 3. Einzelstaatliche Durchführung

48. *beschließt*, daß das System der Vereinten Nationen bei der Durchführung von operativen Aktivitäten, soweit möglich und praktisch durchführbar, von dem Sachverstand und den einheimischen Technologien Gebrauch machen soll, die in den Staaten vorhanden sind;

49. *fordert* alle Fonds und Programme *auf*, zu erwägen, wie sie im Rahmen der bestehenden Vorschriften mehr Güter und Dienstleistungen in den Entwicklungsländern beschaffen könnten, als ein Mittel zur Förderung der Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der einzelstaatlichen Durchführung;

50. *fordert* die weitere Ausarbeitung gemeinsamer Richtlinien auf Feldebene für die Einstellung, die Aus- und Fortbildung und die Bezüge des nationalen Projektpersonals, namentlich der nationalen Berater, die an der Erstellung und Durchführung der vom Entwicklungssystem der Vereinten Nationen unterstützten Entwicklungsprojekte und -programme mitwirken, damit die Kohärenz des Systems verstärkt wird;

51. *ersucht* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, ihre Arbeiten zur Förderung, Verbesserung und Ausweitung der einzelstaatlichen Durchführung fortzusetzen, namentlich durch die Vereinfachung und Stärkung der entsprechenden Verfahren, um so zur Förderung der Trägerschaft durch die einzelnen Staaten beizutragen und die Aufnahmekapazität in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern in Afrika, zu erhöhen;

## III

### Überwachung und Bewertung

52. *erkennt an*, daß der Überwachungs- und Bewertungsprozeß der operativen Aktivitäten, einschließlich der gemeinsamen Bewertungen, unparteiisch und unabhängig sein und unter der Gesamtleitung der Regierung erfolgen soll;

53. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Pilotbewertung, die über die Wirkung der operativen Aktivitäten durchgeführt wurde, sowie von der Notwendigkeit, diese Bewertungen unter voller und wirksamer Mitwirkung der jeweiligen Empfängerregierung an einem solchem Bewertungsprozeß fortzusetzen;

54. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig es ist, daß die Erfahrungen im Hinblick auf eine wirksame und effiziente Zusammenarbeit im Entwicklungssystem der Vereinten Nationen Verbreitung finden;

55. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Empfängerregierungen, dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, insbesondere den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklung, und den zuständigen Entwicklungspartnern auf Landesebene gefördert wird, bei der die Regierungen die Führung übernehmen;

56. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, daß die Kapazitäten der Empfängerländer zur wirksamen Programm-, Projekt- und Finanzüberwachung und zur Bewertung der Wirkung der von den Vereinten Nationen finanzierten operativen Aktivitäten gestärkt werden müssen;

57. *ersucht* darum, daß das System der Vereinten Nationen im Benehmen mit den Empfängerländern verstärkte Anstrengungen unternimmt, um sicherzustellen, daß die bei der Überwachung und Bewertung gewonnenen Erfahrungen systematisch auf die Programmierungsprozesse auf der operativen Ebene angewandt werden und daß Bewertungskriterien in der Planungsphase in alle Projekte und Programme einbezogen werden;

## IV

### Folgemaßnahmen

58. *erklärt erneut*, daß die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution ergreifen sollen, und ersucht die Leiter dieser Fonds, Programme und Sonderorganisationen, ihren Leitungsgremien einen jährlichen Zwischenbericht über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution ergriffen haben oder noch ergreifen werden, sowie geeignete Empfehlungen vorzulegen;

59. *bittet* die Exekutivräte der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, daß die Leiter dieser Fonds und Programme in ihre gemäß Resolution 1994/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 1994 erstellten Jahresberichte an den Rat eine eingehende Analyse der aufgetretenen Probleme und der gewonnenen Erfahrungen aufnehmen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Fragen, die sich aus der Umsetzung des Reformprogramms des Generalsekretärs, der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung und der Folge-

<sup>99</sup> A/53/226/Add.1, Ziffern 35-54.

maßnahmen zu internationalen Konferenzen ergeben, damit der Rat seiner Koordinierungsaufgabe nachkommen kann;

60. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat nach Absprache mit den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen auf seiner Arbeitstagung 1999 einen Zwischenbericht über ein geeignetes Managementkonzept zu unterbreiten, der klare Richtlinien, Zielvorgaben, Richtwerte und Zeitpläne für die vollinhaltliche Durchführung dieser Resolution enthält;

61. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagungen 1999 und 2000 die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen, um die Durchführung dieser Resolution mit Blick auf die Gewährleistung ihrer vollinhaltlichen Durchführung zu bewerten;

62. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat *außerdem*, auf seiner Arbeitstagung 1999 unter anderem Fragen der Armutsbeseitigung und des Kapazitätsaufbaus und auf seiner Arbeitstagung 2000 auf der Grundlage von Zwischenberichten des Generalsekretärs, die auch geeignete Empfehlungen enthalten, unter anderem Fragen der Harmonisierung und der Vereinfachung, namentlich der Programmierung und der Ressourcen, zu behandeln;

63. *beschließt*, als festen Bestandteil der nächsten dreijährlichen Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten im Benehmen mit den Mitgliedstaaten eine Bewertung der Wirkung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der operativen Aktivitäten vorzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, über den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2001 über die Ergebnisse einer solchen Bewertung, einschließlich der gewonnenen Erfahrungen und der abgegebenen Empfehlungen, Bericht zu erstatten, damit sich die Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung damit befassen kann, und ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

64. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat im Kontext der dreijährlichen Grundsatzüberprüfung eine umfassende Analyse der Durchführung dieser Resolution vorzulegen und geeignete Empfehlungen abzugeben.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/193. Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/186 vom 16. Dezember 1996,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Welterklärung und des Aktionsplans des Weltkindergipfels<sup>100</sup>;

2. *beschließt*, sich erst auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung mit den Vorkehrungen für die Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2001 zur Überprüfung der Verwirklichung der Ziele des Gipfels zu befassen.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/194. Universität der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär im September 1997 Hans van Ginkel zum vierten Rektor der Universität der Vereinten Nationen ernannt hat,

*nach Behandlung* des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen<sup>101</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Universität der Vereinten Nationen<sup>102</sup>, des vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Universität der Vereinten Nationen<sup>103</sup> und der Stellungnahmen des Generalsekretärs zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Universität der Vereinten Nationen<sup>104</sup>,

*eingedenk* dessen, daß im gesamten System im Hinblick auf die Ausbildung und damit zusammenhängende Forschungsfragen für einen koordinierten Ansatz gesorgt und eine kohärente Strategie festgelegt werden muß, die es gestattet, auf den gemeinsamen Interessenbereichen und der Komplementarität zwischen den verschiedenen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen aufzubauen,

*mit tiefer Genugtuung* über die freiwilligen Beiträge, die von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen bislang zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die der Rektor der Universität der Vereinten Nationen unternommen hat, um mit dem Amtssitz der Vereinten Nationen stärker zusammenzuarbeiten, soweit es darum geht, einen universitätsweiten Strategieplan zu erarbeiten und umzusetzen, der ihr helfen würde, die künftige strategische Gesamtrichtung festzulegen, und ihn in diesem Zusammenhang ermutigend, die interdisziplinäre Forschung weiter auszubauen, wie in den Stellungnahmen des Ge-

<sup>100</sup> A/53/186.

<sup>101</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 31 (A/53/31).

<sup>102</sup> A/53/408.

<sup>103</sup> Siehe A/53/392.

<sup>104</sup> Siehe A/53/392/Add.1.